

Satzung des Schulfördervereins Eichhörnchen-Grundschule Dollern/Agathenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Eichhörnchen-Grundschule Dollern/Agathenburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dollern und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Buxtehude eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Dollern, z.B. durch Anschaffung von Ausbildungsmaterial und Geräten. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung auch solcher Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit, der am Schulleben beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen auf Gewinn gerichteten Zweck, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person oder Personengemeinschaft werden, welche die Grundschule Dollern/Agathenburg unterstützen und den Vereinszweck fördern will.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über eine Ablehnung entscheidet der Vorstand.
3. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres (31.07.) zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
4. Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.
2. Über die Verteilung der angesammelten Mittel entscheidet bis zu einer Höhe von 250,00 € der Vorstand, bei höheren Beiträgen die Mitgliederversammlung. Einen Antrag auf Förderung von Projektvorhaben oder Anschaffungen kann jedes Mitglied der Schulgemeinschaft (Eltern, Schüler/innen oder Lehrkräfte) stellen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Vorstand des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in, sowie zwei Beisitzer/innen. Als Beisitzer/innen fungieren zwei Mitglieder aus dem Schulleiternrat der Eichhörnchen-Grundschule Dollern/Agathenburg. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n des Vorstandes vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und legt ihr Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von wenigstens fünf Mitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind.

Sie hat insbesondere:

- die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen,
 - den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 - die Kassenprüfer zu wählen,
 - die Mindestmitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - über die Verteilung der angesammelten Vereinsmittel zu entscheiden (siehe § 5 Abs. 2),
 - über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
 5. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung gewünscht wird. Wahlen werden auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

§ 9

Auflösung/Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Horneburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung durch die Grundschule Dollern/Agathenburg zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt sofort in Kraft.

Dollern, 20.09.2005